

Ortssprecherwahl für die Ortsteile der Gemeinde Merching (Steinach und Hochdorf)

Der Art. 60a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) sieht die Möglichkeit der Wahl eines Ortssprechers / einer Ortssprecherin vor.

Eine Ortssprecherwahl in Bayern kann von den wahlberechtigten Bürgerinnen oder Bürgern des jeweiligen Gemeindeteils schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. **Auf Antrag eines Drittels der in den Ortsteilen ansässigen Wahlberechtigten** hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. Die Nennung von Wahlvorschlägen ist in der Ortsversammlung möglich.

Abweichend von Art. 60a GO kann der Bürgermeister die Ortssprecherwahlen durch geheime briefliche Abstimmung anordnen. Ort und Zeit der Abstimmung wird in einer öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben. In dem Fall erhalten alle Wahlberechtigten ihre Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag.

Die Durchführung der Auszählung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

Die Wahlvorschläge für die Ortssprecherwahl können schriftlich oder per E-Mail an die Gemeinde Merching eingereicht werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Es können die auf den Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden oder die Stimmberechtigten können ihre Stimme an eine andere wählbare Person vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnenderweise auf dem Stimmzettel handschriftlich und deutlich lesbar hinzufügen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner, welche Deutsche bzw. Unionsbürger sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in diesen Ortsteilen mit Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten, somit hier die Hauptwohnung innehaben.

Das Ehrenamt des Ortssprechers bildet ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und den Bürgerinnen und Bürgern der einzelnen Ortsteile. Neben seiner beratenden Tätigkeit im Gemeinderat, ist der Ortssprecher ein wichtiger Ansprechpartner für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in seinem Ortsteil und vertritt die Gemeinde bei örtlichen Anlässen.

Der Ortssprecher hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen. Er besitzt ein Antragsrecht für örtliche Angelegenheiten und muss in bedeutsamen Angelegenheiten, die seinen Bereich betreffen, angehört werden. Für seine Arbeit erhält der Ortssprecher sowohl eine Aufwandsentschädigung als auch Sitzungsgelder. Das Amt des Ortssprechers ist ein kommunales Ehrenamt mit beratenden Aufgaben.